

Beschluss Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Gremium: Diözesanversammlung

Beschlussdatum: 25.09.2021

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als
2 Neufassung der Satzung anzunehmen. Der bisherige Satzungstext wird durch den
3 neuen Text ersetzt.

4 Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

5 Präambel

6 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum Ziel
7 gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen
8 Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche,
9 Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

10 Kirchliche Gemeinschaft und Glaube

11 Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie
12 unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der
13 Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der
14 Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage
15 christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

16 Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung

17 In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen
18 Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumpflege bei und haben die
19 Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu gestalten.
20 Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der Gestaltung
21 gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes Grundlage
22 gemeinschaftlichen Handelns.

23 Individuum und Anderssein

24 Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen. Sie
25 erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der Gruppe
26 lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu
27 übernehmen.

28 Demokratie und Toleranz

29 Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das
30 gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach
31 einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

32 Symbole und Patron

33 Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht für
34 den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und Kraft
35 unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die
36 Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft. Das Botschafterlied bringt dies im

37 Besonderem zum Ausdruck und verbindet uns mit allen KLJBler*innen in ganz
38 Deutschland.

39 Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen
40 christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten
41 Lebenssituationen anzunehmen.

42 Abschnitt A: ALLGEMEINES

43 § 1 Name und Organisation

- 44 1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese
45 Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).
- 46 2. Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese Rottenburg-
47 Stuttgart.
- 48 3. Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-
49 Stuttgart bilden den Diözesanverband.
- 50 4. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung
51 Deutschlands, und hierdurch in der Internationalen Katholischen Land- und
52 Bauernjugendbewegung (MIJARC) vertreten. Die KLJB RS ist Mitglied des
53 Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Diözesanverband
54 Rottenburg-Stuttgart .
- 55 5. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und
56 Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung gefördert
57 wird.

58 § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- 59 1. Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß.
60 Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.
- 61 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

62 § 3 Zweck, Ziel

- 63 1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
64 Zwecke.
- 65 2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Mitglieder und Gruppen der KLJB
66 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im Sinne

- 67 des selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des
68 Verbandes zu ermöglichen.
- 69 3. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine
70 eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 71 4. Ziele des Diözesanverbandes sind:
- 72 5. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,
73 6. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ermöglichen,
74 7. Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,
75 8. Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung übernehmen,
76 9. Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

77 § 4 Wirtschaftliche und finanzielle 78 Angelegenheiten

- 79 1. Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- 80 2. Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-
81 Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V.
82 geregelt.
- 83 3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige
84 Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung
85 selbstständig und eigenverantwortlich.
- 86 4. KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als
87 eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss
88 immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.
89 Dabei sind § 33 Absatz 4 und § 36 zu beachten.

90 § 5 Partnerschaften

- 91 1. Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und Vereinigungen
92 eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die gemeinsame Solidarität
93 mit den Menschen des ländlichen Raumes.
- 94 2. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des
95 Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser,
96 das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB RS
97 sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

98 Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT

99 § 6 Erwerb

- 100 1. Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des
101 ersten Schuljahres werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben
102 der KLJB bekennen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.
- 103 2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben und
104 gilt gleichermaßen auch für den Diözesanverband. In Einzelfällen ist eine
105 Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 106 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung
107 des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand
108 in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

109 § 7 Beendigung

- 110 1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem
111 Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich
112 mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an
113 der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu
114 werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das
115 laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.
- 116 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
- 117 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

118 § 8 Ausschluss

- 119 1. Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder
120 wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung oder
121 Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn
122 der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.
- 123 2. Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Versammlung der
124 Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand den
125 Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene Mitglied
126 vom Diözesanvorstand anzuhören. Für den Ausschluss von Einzelmitgliedern
127 ist die Diözesanversammlung zuständig. In Streitfällen ist die
128 Bundesschiedsstelle anzurufen.
- 129 3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.
- 130 4. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des
131 Diözesanvorstands.

132 § 9 Mitgliedsbeitrag

- 133 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung
134 festgelegt.
- 135 2. Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre
136 Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen
137 Beitrag an den Diözesanverband weiter.
- 138 3. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den
139 Diözesanverband.

140 § 10 Rechte und Pflichten

- 141 1. Mitgliedschaftsrechte:
- 142 1. Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-,
143 Antrags- und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F
144 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 145 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes und
146 der jeweiligen Gruppe teilzunehmen, sofern diese für
147 Gruppenmitglieder geöffnet sind.
- 148 3. Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt.
149 Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.
- 150 4. Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB-Organ
151 vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung und
152 Vermittlung bitten.
- 153 2. Mitgliedschaftspflichten:
- 154 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu
155 fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den
156 Zielen der KLJB RS schaden könnte.
- 157 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und
158 Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.
- 159 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Diözesanversammlung
160 festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 161 4. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8
162 Ausschluss).

163 Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN

164 § 11 Aufgaben des Diözesanverbands

- 165 1. Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm aufgrund
166 seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen
167 Diözesanverbänden zukommen:
- 168 1. Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen
169 Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer
170 zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,
 - 171 2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen
172 Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,
 - 173 3. Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und
174 Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,
 - 175 4. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen aller
176 Ebenen des Diözesanverbands,
 - 177 5. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
178 im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - 179 6. Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf
180 Diözesanebene,
 - 181 7. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ
182 Rottenburg-Stuttgart,
 - 183 8. Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
 - 184 1. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

185 § 12 Subsidiaritätsprinzip

186 Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität
187 bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung
188 einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht
189 möglich ist.

190 § 13 Demokratie

- 191 1. Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der
192 Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- 193 2. Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
 - 194 1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der
195 jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode
196 zur Rechenschaft.
 - 197 2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.

- 198 3. Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich
199 beteiligt.
- 200 4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
- 201 5. Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

202 § 14 Parität

203 Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in
204 ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter Parität
205 eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern zu
206 verstehen.

207 § 15 Struktur des Diözesanverbandes

- 208 1. Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren
209 Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS
210 organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.
- 211 2. Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB
212 Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt.
213 Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB Ortsgruppen zu
214 achten.
- 215 3. In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange Abs.
216 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.
- 217 4. Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken
218 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

219 § 16 Grundsätze jeder Leitung

- 220 1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den
221 Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz
222 besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich. Die

- 223 Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch beschlussfassende und
224 vollziehende Organe ausgeübt.
- 225 2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen
226 ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.
- 227 3. Hauptberufliche Referent*innen können ehrenamtliche Leitungen
228 unterstützen, beraten und begleiten.
- 229 4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der
230 KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die
231 Ausbildung der Gruppenleiter*innen obliegt dem Diözesanverband.
- 232 5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet.
233 Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.
- 234 6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.
- 235 7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche
236 Leitung wahrnehmen.
- 237 8. Lai*innen und Priester*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche
238 Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise
239 zusammen.

240 Abschnitt D: ORTSGRUPPE

- 241 Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und
242 angegliederten Kindergruppen.

243 § 17 Anerkennung von Ortsgruppen

- 244 1. Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in
245 Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und dem
246 Diözesanvorstand.
- 247 2. Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer
248 Gründungsversammlung durch Eingang der Beitrittsformulare an der
249 Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.
- 250 3. Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen
251 und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie in dieser
252 Satzung niedergelegt sind, handelt.

253 § 18 Ortsgruppenversammlung

- 254 1. Die Ortsgruppenversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der
255 Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich
256 abzuhalten.
- 257 2. Einberufung der Versammlung:
- 258 1. Die Ortsgruppenversammlung wird durch den Ortsgruppenvorstand
259 einberufen.
- 260 2. Der Termin und Inhalte der Versammlung müssen mindestens vier Wochen
261 vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Das zuständige Bezirksteam
262 ist darüber zu informieren.
- 263 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
264 Versammlung beim Ortsgruppenvorstand muss dieser innerhalb von vier
265 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 266 3. Beschlussfähigkeit der Ortsgruppenversammlung:
- 267 1. Beschlussfähig ist die Ortsgruppenversammlung, wenn die Versammlung
268 fristgerecht einberufen wurde.
- 269 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
270 bis vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Versammlung
271 Beschwerde gegen diesen Termin beim Ortsgruppenvorstand ein,
272 muss ein neuer Termin angesetzt werden.
- 273 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
274 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 275 4. Stimmberechtigte Mitglieder:
- 276 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.
- 277 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
- 278 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,
279 2. Vertreter*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),
280 3. Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter*innen, Gemeinde-
281 Vertreter*innen, etc.),
- 282 6. Aufgaben:
- 283 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,
284 2. Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,
285 3. Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,
286 4. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und
287 Jugendgruppen,

- 288 5. Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B. Aktionen,
289 Jahresprogrammschwerpunkte etc.),
- 290 6. Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der
291 Diözesanversammlung festgesetzten Beitrags),
- 292 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter
293 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

294 § 19 Ortsgruppenvorstand

- 295 1. Der Ortsgruppenvorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach
296 außen.
- 297 2. Mitglieder des Vorstandes sind
298 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
299 2. Geistliche Leitung,
300 3. Kassierer*in.
- 301 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.
302 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der
303 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
304 Vorstandsamt gewählt werden.[\[1\]](#)
- 305 4. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Versammlung in der
306 Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der
307 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden
308 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf
309 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 310 5. Bleiben nach einer Versammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt
311 der bisherige Ortsgruppenvorstand kommissarisch im Amt und ist
312 verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche
313 Mitgliederversammlung einzuberufen. Das entsprechende Bezirksteam und der
314 Diözesanvorstand sind zu informieren. Kann auf dieser Versammlung
315 wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt werden, hat dies
316 die Auflösung der Ortsgruppe zur Folge.
- 317 6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:
318 1. Einberufung und Leitung der Versammlung,
319 2. Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,
320 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,
321 4. Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das
322 Erstellen eines Kassenberichts,
323 5. Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,

- 324 6. Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen
325 Gemeinde und Kooperation mit den dort für die Jugendarbeit
326 Beauftragten,
- 327 7. Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

328 § 20 Ortsgruppenausschuss

- 329 1. Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.
- 330 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind
331 1. der gewählte Ortsgruppenvorstand,
- 332 2. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen
333 aus jeder Jugendgruppe.
- 334 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des
335 Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind
336 1. alle gewählten Jugendgruppenleiter*innen,
- 337 2. alle berufenen Kindergruppenleiter*innen,
- 338 3. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen
339 aus jeder Kindergruppe.
- 340 4. Mitglieder des zuständigen Bezirksteams und/oder des
341 Diözesanvorstands
- 342 5. Für die Ortsgruppe zuständige hauptberufliche Mitarbeiter*innen
- 343 4. Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig
344 besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss
345 bekleiden.
- 346 5. Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:
347 1. Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen
348 Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Versammlung,
- 349 2. Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,
- 350 3. Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und
351 Jugendgruppen,
- 352 4. Vorbereitung der Versammlung,
- 353 5. Erstellung eines Jahresberichts,
- 354 6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der
355 Ortsgruppe.

356 § 21 Jugendgruppe

- 357 1. Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe
358 ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.
- 359 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.
- 360 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der
361 Gruppe.
- 362 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen für den
363 Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Versammlung stattfinden.
- 364 5. Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe
365 selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Versammlung). Sie sind ebenfalls
366 Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
367 Besteht eine Ortsgruppe nur aus einer Jugendgruppe und soll keine separate
368 Jugendgruppenleitung gewählt werden, so übernimmt der Ortsgruppenvorstand
369 die Leitung der Jugendgruppe.
- 370 6. Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:
- 371 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
- 372 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
- 373 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
- 374 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

375 § 22 Kindergruppe

- 376 1. Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe
377 (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren inklusive
378 deren Leitung.
- 379 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.
- 380 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der
381 Gruppe.
- 382 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen mit
383 beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der
384 Versammlung stattfinden.
- 385 5. Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand berufen.
386 Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen mindestens 16
387 Jahre alt sein.
- 388 1. Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung
389 des Diözesanvorstandes auch durch diesen eine Leitung bestellt
390 werden und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit auch
391 ohne Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann vom

392 Diözesanvorstand auch an Hauptberufliche, Bezirksteams, etc.
393 delegiert werden.

394 6. Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:

- 395 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
- 396 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
- 397 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
- 398 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

399 Abschnitt E: BEZIRK

400 Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren Ortsgruppen
401 nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem Miteinander der Ortsgruppen
402 soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung eines Bezirksteams angestrebt
403 werden.

404 § 23 Bezirksversammlung

- 405 1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines
406 KJLB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich
407 abzuhalten.
- 408 2. Einberufung der Bezirksversammlung:
 - 409 1. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand einberufen,
 - 410 2. der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen mindestens vier
411 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,
 - 412 3. beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
413 Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand, muss dieser innerhalb von
414 vier Wochen eine Versammlung einberufen.
- 415 3. Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:
 - 416 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn
 - 417 1. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und
 - 418 2. mindestens so viele stimmberechtigte
419 Ortsgruppenvertreter*innen anwesend sind wie die Anzahl der
420 gewählten Bezirksteammitglieder und
 - 421 3. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.
 - 422 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
423 Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten
424 Termin
425 der Bezirksversammlung Beschwerde gegen diesen
426 Termin
425 beim Bezirksvorstand ein, muss ein neuer Termin
426 angesetzt werden.

- 427 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
428 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 429 4. Stimmberechtigte Mitglieder:
430 1. je drei Vertreter*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,
431 2. der KLJB Bezirksvorstand,
432 3. die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.
- 433 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
434 1. Vertreter*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,
435 2. Vertreter*innen des Diözesanvorstandes,
436 3. BDKJ Vertreter*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.
- 437 6. Aufgaben:
438 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,
439 2. Entlastung des aktuellen Bezirksvorstandes und der weiteren
440 Mitglieder des Bezirksteams,
441 3. Wahl des neuen Bezirksvorstandes und weiterer Bezirksteammitglieder,
442 4. Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen,
443 Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher Aufgaben
444 an das gewählte Bezirksteam.

445 § 24 Bezirksvorstand

- 446 1. Der Bezirksvorstand ist in besonderer Weise für die Koordination der
447 Aktivitäten auf Bezirksebene verantwortlich.
- 448 2. Mitglieder des Bezirksvorstandes sind
449 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
450 2. Geistliche Leitung,
451 3. Kassierer*in.
- 452 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.
453 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der
454 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
455 Vorstandsamt gewählt werden.[\[2\]](#)
- 456 4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung in
457 der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte
458 der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden

- 459 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf
460 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 461 5. Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so
462 bleibt der bisherige Bezirksvorstand im Amt und ist verpflichtet innerhalb
463 von vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Der
464 Diözesanvorstand ist zu informieren. Kann auf dieser Versammlung
465 wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsamt besetzt werden, übernimmt der
466 Diözesanvorstand kommissarisch die Aufgaben und Rechte des
467 Bezirksvorstandes.
- 468 6. Aufgaben des Bezirksvorstandes:
- 469 1. Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,
- 470 2. Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,
- 471 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die
472 Bezirksteammitglieder,
- 473 4. Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das Erstellen
474 eines Kassenberichts.

475 § 25 Bezirksteam

- 476 1. Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach außen.
- 477 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind
- 478 1. der Bezirksvorstand,
- 479 2. bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte
480 Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der
481 Geschlechter geachtet werden.
- 482 1. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 483 3. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der
484 möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der
485 Bezirksversammlung nicht überschreiten.
- 486 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des
487 Bezirksteams eingeladen werden können, sind
- 488 1. Hauptberufliche und Ehrenamtliche der KLJB RS,
- 489 2. Mitglieder des Diözesanvorstands der KLJB RS,
- 490 3. der*die zuständige Dekanatsjugendreferent*in.
- 491 4. Aufgaben des Bezirksteams sind
- 492 1. Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und in
493 der BDKJ Dekanatsversammlung,

- 494 2. Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß den
495 Beschlüssen der Bezirksversammlung,
- 496 3. Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,
- 497 4. Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,
- 498 5. Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,
- 499 6. Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für
500 Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,
- 501 7. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,
- 502 8. Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der Bezirksversammlung,
- 503 1. Erstellung eines Jahresberichts,
- 504 10. Finanzielle Jahresplanung,
- 505 11. Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

506 **Abschnitt F: DIÖZESE**

507 Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der
508 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

509 **§ 26 Diözesanversammlung**

- 510 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des
511 Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als
512 verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.
- 513 2. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und
514 organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.
- 515 3. Einberufung der Diözesanversammlung:
516 1. Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand einberufen.
- 517 2. Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen mindestens
518 vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
519 1. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung
520 selbst
beschlossen werden.
- 521 2. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den
522 Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung zugesandt.

- 523 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
524 Diözesanversammlung bei dem Vorstand muss dieser innerhalb von vier
525 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 526 4. Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:
527 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn
528 1. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
529 vertreten sind und
530 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
531 anwesend sind und
532 3. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 533 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
534 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 535 3. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 536 5. Stimmberechtigte Mitglieder:
537 1. Je drei Vertreter*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem
538 Bezirksteam,
539 2. je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein
540 gewähltes Bezirksteam gibt,
541 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,
542 4. je ein*e Vertreter*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.
- 543 6. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
544 1. Die hauptberuflich angestellten Referent*innen der KLJB RS,
545 2. Vertreter*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,
546 3. ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig
547 sind,
548 4. Vertreter*innen aus den Kommissionen.
549 5. ein*e Vertreter*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-
550 Stuttgart,
551 6. ein*e Vertreter*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese
552 Rottenburg-Stuttgart,
553 7. ein*e Vertreter*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen
554 Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

- 555 8. ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.
- 556 7. Aufgaben:
- 557 1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
- 558 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des
559 Diözesanverbandes,
- 560 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die
561 Entlastung des Diözesanvorstands,
- 562 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
- 563 5. Einrichtung eines Wahlausschusses,
- 564 6. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und
565 Kommissionen,
- 566 7. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
- 567 8. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen
568 Arbeitsweise,
- 569 1. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die
570 inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
- 571 10. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes.
- 572 11. Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter
573 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

574 § 27 Diözesanvorstand

- 575 1. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und
576 nach außen.
- 577 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
- 578 1. zwei männliche Diözesanvorsitzende,
- 579 2. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
- 580 3. zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorsitzende,
- 581 4. der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in^[3].
- 582 3. Wählbar in den Diözesanvorstand sind Mitglieder der KLJB RS ab 18 Jahren.
- 583 4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung
584 in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit
585 sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der

- 586 Vorstände nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die
587 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 588 5. Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so
589 bleiben die bisherigen Vorstände im Amt und sind verpflichtet innerhalb
590 von acht Wochen eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.
591 Die Führung der Amtsgeschäfte kann die Diözesanversammlung mit zeitlicher
592 Befristung auch auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen übertragen. Kann auf
593 der außerordentlichen Versammlung wiederholt nicht mindestens ein
594 Vorstandsposten besetzt werden, übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch
595 die Aufgaben und Rechte des Diözesanvorstandes.
- 596 6. Aufgaben des Diözesanvorstandes:
- 597 1. Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und
598 Vorbereitung einer Tagesordnung,
- 599 2. Erstellen eines Jahresberichtes,
- 600 3. Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im
601 Rahmen der staatlichen Richtlinien,
- 602 4. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt
603 für die KLJB beschäftigten Referent*innen,
- 604 5. Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der
605 Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,
- 606 6. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen
607 Ebenen,
- 608 7. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des
609 Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.
- 610 7. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der
611 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 612 8. Hat der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in zugleich einen Dienstauftrag
613 für den Bereich der KLJB, so entfällt seine*ihre Kompetenz zur Wahrnehmung
614 der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB
615 beschäftigten Referent*innen.

616 § 28 Diözesanausschuss

- 617 1. Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung
618 festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.
- 619 2. Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und
620 geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und

- 621 mindestens einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet
622 mindestens einmal jährlich statt.
- 623 3. Einberufung des Diözesanausschusses
- 624 4. Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.
- 625 5. Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier
626 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 627 6. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen
628 Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand muss dieser innerhalb von vier
629 Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.
- 630 7. Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:
- 631 8. Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn
- 632 9. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
633 10. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 634 11. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
635 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 636 12. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 637 13. Drei Mitglieder des Diözesanvorstands
- 638 14. Je ein Mitglied der KLJB Bezirksteams
- 639 15. Je ein Mitglied der Arbeitskreise
- 640 16. Beratende Mitglieder sind
- 641 17. Weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes
- 642 18. Die hauptberuflich angestellten Referenten*innen der KLJB
- 643 19. Weitere Mitglieder der Bezirksteams
- 644 20. Je ein*e KLJB-Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein
645 gewähltes Bezirksteam gibt
- 646 21. Ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind
- 647 22. Vertreter*innen aus Kommissionen.
- 648 23. Aufgaben des Diözesanausschusses sind
- 649 24. Einsicht in die Tätigkeit des Diözesanvorstandes,
- 650 25. Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,

- 651 26. Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese
652 nicht selbst darüber bestimmt hat,
- 653 27. Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,
- 654 28. Behandlung verbandsinterner Themen,
- 655 29. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

656 § 29 Arbeitskreise und Kommissionen

- 657 1. Arbeitskreise:
- 658 2. Arbeitskreise können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen
659 eingerichtet werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten.
- 660 3. Sie arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der
661 Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.
- 662 4. Alle KLJB Mitglieder können sich einem Arbeitskreis anschließen und werden
663 hierzu vom Diözesanvorstand berufen.
- 664 5. Der Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.
665 Die Leitung nimmt das Mitglied des Diözesanvorstandes wahr, sofern keine
666 Leitung aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.
- 667 6. Die Auflösung eines Arbeitskreises obliegt der Diözesanversammlung.
- 668 7. Kommissionen:
- 669 8. Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und
670 dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.
- 671 9. Sie arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen
672 Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums
673 bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.
- 674 10. Sie werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter*innen der KLJB RS
675 begleitet.
- 676 11. Kommissionen bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende
677 Gremium ernannt werden.

678 Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

679 § 30 Stimmendelegation

- 680 1. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB
681 Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an
682 der Sitzung berechtigt.
- 683 2. Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr selbst
684 wahrnehmen.
- 685 3. Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B.
686 Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert
687 werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

688 §31 Digitale Arbeitsformen

689 Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die
690 Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt Versammlungen
691 und Wahlen ein.

692 §32 Geschäftsordnungen

693 Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine
694 Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an der
695 Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

696 Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes die
697 Geschäftsordnung der KLJB RS.

698 §33 Auflösung

699 1. Ortsebene:

700 Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Versammlung mit
701 der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die
702 Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet sind.
703 Das zuständige Bezirksteam und der Diözesanvorstand sind darüber zu informieren.

704 2. Bezirksebene:

705 1. Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst werden,
706 um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen vorzunehmen. Dies
707 bedarf,

708 3. 1. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams sofern vorhanden und

- 709 2. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung .
- 710 4. 2. Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk vorhanden
711 ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des
712 Diözesanverbandes).
- 713 5. Diözesanebene:
- 714 1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der
715 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung
716 des Diözesanverbandes beschließen.
- 717 2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der
718 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den
719 Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.
- 720 3. Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese
721 Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des
722 Diözesanverbandes.
- 723 6. Vermögensverwaltung:
- 724 Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige
725 Vermögen, soweit kein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an die übergeordnete
726 Ebene. Diese*r verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach
727 Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes
728 Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Vermögen im Sinne
729 des Satzungszwecks (siehe § 3) verfügen.

730 §34 Änderung der Satzung

- 731 1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
732 Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.
- 733 2. Änderungen der Satzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer
734 Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
735 Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller
736 Stimmberechtigten, beschlossen werden.
- 737 3. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn der
738 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, vier Wochen vor Beginn der
739 Diözesanversammlung den Mitgliedern der Versammlung vorliegen.
- 740 4. Änderungen der Satzung der KLJB RS werden nur wirksam nach Genehmigung
741 durch den Bundesvorstand.
- 742 5. Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Rottenburg-
743 Stuttgart mitgeteilt werden.

744 Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

745 §35 Salvatorische Klausel

- 746 1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise
747 rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der
748 übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die
749 Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 750 2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch
751 Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

752 §36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der 753 Satzung

754 Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der
755 KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder und Gremien verbindlich. Satzungen, die
756 sich KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den Regelungen dieser
757 Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Gremien und Handlungen des
758 Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen. Sie bedürfen
759 ferner der Genehmigung durch den Diözesanverband.

760 §37 Inkrafttreten

761 Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am 25.09.2021 in Rot
762 an der Rot geändert und beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den
763 Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. in Kraft.

764 Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.

765 [\[1\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
766 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

767 [\[2\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
768 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

769 [\[3\]](#) Für das Amt der*s Diözesanlandjugendseelsorger*in sind zusätzlich die
770 diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu
771 erfüllen.

Begründung

Unsere bisherige Satzung ist in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.